

Stellungnahme

Referentenentwurf des BMFSFJ

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)

Der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. begrüßt das Anliegen des vorliegenden Referentenentwurfs, die veränderten Wünsche gerade junger Familien aufzunehmen, die eine stärkere partnerschaftliche Aufteilung von beruflicher Tätigkeit und Familienarbeit anstreben. Zurzeit erlangen dies nur 14 % der Elternpaare, obgleich sich dies 60% der Paare wünschen – von den jungen Frauen wünschen sich diese Arbeitsteilung sogar 62%.¹

Entsprechend will der vorliegende Entwurf zukünftig den Elternpaaren die Möglichkeit geben, ihre Elternzeit flexibel zu gestalten durch die Aufnahme des Elterngeld Plus und dem Partnerschaftsbonus. Dadurch wird der zeitliche Bezug des Elterngeldes über den bisherigen 12 Monaten plus 2 Partnermonate erweitert bis auf maximal 28 Monate.

Neben dem bisherigen Bezug von Elterngeld für 12 Monate plus 2 Partnermonate sieht § 4 das Elterngeld Plus vor, wenn gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung aufgenommen wird. Für einen Elterngeldmonat wird ein weiterer hinzugefügt, allerdings halbiert sich die Höhe des Elterngeldes. Zusätzlich eröffnet § 4 Abs. 4 einen viermonatigen Partnerschaftsbonus, wenn beide Elternteile einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 25 Wochenstunden und maximal 30 Wochenstunden nachgehen.

Der Verband binationaler Familien begrüßt diesen Vorstoß, stellt er doch einen Schritt zu mehr partnerschaftlicher Arbeitsteilung dar. Hierzu bietet die Möglichkeit, eine Teilzeitbeschäftigung im Rahmen der Elternzeit ohne Abzüge aufzunehmen einen größeren individuellen Gestaltungsspielraum.

Der Partnerschaftsbonus soll zusätzlich die partnerschaftliche Arbeitsteilung unterstützen, indem der meist in Vollzeit tätige Vater einen Elterngeldanspruch bei gleichzeitiger Reduzierung seiner Arbeitszeit auf maximal 30 Wochenstunden erhält, die Mutter ebenso eine Teilzeitbeschäftigung von 25 bis 30 Wochenstunden nachgeht. Das Anliegen des Gesetzgebers, Mütter und Väter in annähernd gleichen Teilen an der Familienarbeit zu beteiligen, ist auch ein Anliegen des Verbandes binationaler Familien.

Der dritte neue Aspekt des vorliegenden Referentenentwurfs, die flexiblere Gestaltung der Elternzeit, erweitert in § 15 Abs. 2 den Anspruch auf Elternzeit über die ersten drei Jahre hinaus auf das vollendete achte Lebensjahr des Kindes. Auch diese Möglichkeit begrüßt unser Verband, der Familienarbeit nicht nur in den ersten drei Jahren als wichtig ansieht. Es entspricht der Lebenswirklichkeit von Familien, dass die Familienarbeit nicht nur in den ersten drei Jahren sondern über viele weitere Jahre ansteht.

¹ BMFSFJ (Hrsg.): Dossier Müttererwerbstätigkeit, März 2014, S. 62

Einige Überlegungen

Die Eile, in der diese Gesetzesänderung angelegt ist, darf nicht zu Lasten des weiteren Reformbedarfs bei den Familienleistungen, wie in der Koalitionsvereinbarung benannt, gehen.

Als interkultureller Familienverband fokussieren wir auf die Lebenssituation binationaler und eingewanderter Familien. Sie stellen schon lange keine Randerscheinung mehr dar, denn in jeder dritten Familie in Deutschland, die mit Kindern unter 18 Jahren in einem Haushalt leben, hat mindestens ein Elternteil ausländische Wurzeln.²

- 1) Auf diesem Hintergrund weisen wir auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012 (BVerfG v. 10.7.2012 – 1 BvL 2/10) hin, wonach eine Änderung in § 1 Abs. 7 BEEG vorzunehmen ist. Das Bundesverfassungsgericht erklärte, dass der Ausschluss von ausländischen Staatsangehörigen mit humanitären Aufenthaltstiteln vom Elterngeld verfassungswidrig ist. Alle Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln, die bereits länger als 3 Jahre in Deutschland leben, haben hiernach Anspruch auf Elterngeld, unabhängig von ihrer Integration in den Arbeitsmarkt. Weiterhin sieht das Bundesverfassungsgericht in der jetzigen rechtlichen Fassung indirekt einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz. Frauen haben aufgrund tatsächlicher Umstände der Mutterschaft geringere Möglichkeiten als Männer die Voraussetzung in § 1 Abs. 7 Punkt 3.a) BEEG zu erfüllen.
- 2) Die im Gesetz formulierte Zielsetzung, dass das Elterngeld plus gerade auch Familien mit kleinem Einkommen über das erste Lebensjahr des Kindes hinaus stabilisieren soll, wird in den Neuregelungen des BEEG nicht sogleich sichtbar. Es ist zwar durch die längere Dauer durch Elterngeld plus eine längere Absicherung möglich, aber in wie weit gerade Familien mit kleinem Einkommen besonders profitieren, erschließt sich für uns nicht sofort. Wir merken daher an, dass gerade Familien mit Migrationshintergrund oftmals nicht umfänglich an bereit gestellten Leistungen partizipieren können. Dies hängt vielfach mit den strukturellen Rahmenbedingungen zusammen:
 - a) Personen mit Migrationshintergrund sind mit 9,5 Prozent³ stärker von Arbeitslosigkeit betroffen als Personen ohne Migrationshintergrund; die Erwerbstätigkeit von Müttern mit Migrationshintergrund liegt mit 52 Prozent sehr viel niedriger gegenüber der Erwerbstätigenquote der Mütter ohne Migrationshintergrund (73 Prozent)⁴.
 - b) Ihr mittleres monatliches Nettoeinkommen beträgt 86 Prozent des mittleren Nettoeinkommens aller Familien mit Kindern unter 18 Jahren, die in Deutschland leben. Ihnen stehen somit etwa 14 Prozent weniger finanzielle Ressourcen zur Verfügung als einer durchschnittlichen Familie.⁵
 - c) Fast ein Drittel (28 Prozent) der Mütter mit Migrationshintergrund sind in geringen Stundenumfang von bis zu 15 Stunden pro Woche beschäftigt.⁶

² Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Mikrozensus 2011

³ Statistisches Bundesamt Wiesbaden, Mikrozensus 2011

⁴ BMFSFJ (Hrsg.): Mütter mit Migrationshintergrund–Familienleben und Erwerbstätigkeit, Monitor Familienforschung, S.11 , 2013

⁵ BMFSFJ (Hrsg.): Integration mit Zukunft: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund, Nov. 2013, S. 7

⁶ BMFSFJ (Hrsg.): Integration mit Zukunft: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund, Nov. 2013, S. 16

- d) Ebenso arbeitet fast ein Drittel (29 Prozent) der Mütter mit Migrationshintergrund ausschließlich in einem Minijob.⁷
- 3) Insbesondere der Partnerbonus hebt auf gut ausgebildete und gut verdienende Paare ab mit annähernd gleich hohem Einkommen. Von dieser Möglichkeit wird nur eine sehr kleine Gruppe von Familien profitieren können. Für zahlreiche Familien ist diese Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung für beide Elternteile nicht passend zu ihrer Lebensrealität:
- a) Eine frühere Aufnahme der Erwerbstätigkeit ist sehr abhängig vom Familieneinkommen. Die Familien müssen sehr gut im Voraus planen, wie sie die Elternzeit aufteilen wollen, ohne dass sie die wirkliche familiäre Situation nach der Geburt des Kindes einschätzen können. Nicht abzuschätzen sind die steuerlichen Wirkungen auf das Familieneinkommen, die in der Wechselwirkung von Elterngeld/ Elterngeld plus und Ehegattensplitting entstehen.
 - b) Auch wenn die Familien mit Migrationshintergrund stark den Wunsch haben, dass beide Elternteile erwerbstätig sind, wird dieser Wunsch real oft nicht gelebt. Dies hängt auch mit ihren eingeschränkten Möglichkeiten am Arbeitsmarkt zusammen. So liegen vielfach beruflich nutzbare Ressourcen brach, da die Anerkennung ausländischer Abschlüsse noch nicht umfänglich greift. Auch wenn der Großteil der Anträge anerkannt wird, fehlen an zahlreichen Stellen berufliche Qualifizierungsmaßnahmen.
 - c) Es darf zudem nicht vergessen werden, dass vielfach eine außerhäusige Betreuung des Kindes organisiert und gesichert werden muss. Gerade Familien mit Migrationshintergrund sind stark auf Einrichtungen angewiesen, da sie oftmals nicht auf familiäre Strukturen zurückgreifen können. Auch wenn sich die Betreuungssituation in Deutschland gegenüber den Vorjahren verbessert hat, sind diese nicht immer flächendeckend und in der Qualität anzutreffen, wie die Eltern sich dies vorstellen. Außerdem sind die Kosten für die Betreuung des Kindes in den Blick zu nehmen, der zu Lasten des Familieneinkommens geht.

Es stellt sich die Frage, inwieweit eine Ausweitung möglich wäre, damit den Partnerbonus mehr Familien in Anspruch nehmen können?

Zusammenfassend möchten wir herausstellen, dass wir die vorliegende Neuregelung als einen guten und richtigen Schritt auf den Weg zu einer gleichberechtigten Aufteilung der Familien- und Erwerbsarbeit ansehen. Wir sehen aber auch, dass sich an der gesellschaftlichen Haltung und der Kultur des Umgangs mit Familien, insbesondere Familien mit Migrationshintergrund noch sehr viel verändern muss. Der vorliegende Ansatz, der sich in den Neuregelungen zum BEEG findet, kann daher nur greifen wenn es einen Schulterschluss mit weiteren, vor allem arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gibt, die diesen Prozess unterstützen.

Frankfurt/Main, 30. April 2014

Hiltrud Stöcker-Zafari
Bundesgeschäftsführerin

⁷ BMFSFJ (Hrsg.): Integration mit Zukunft: Erwerbsperspektiven für Mütter mit Migrationshintergrund, Nov. 2013, S. 24